

VORBEMERKUNGEN

Anlehnung an die Bestimmungen der VOB, DIN 18 363, Teil C

1. Nachfolgende Schutzanstriche sollten nur nach einer gründlichen fachlichen Diagnose des Bauobjektes durchgeführt werden. Die Arbeiten sind gemäß dem Instandsetzungsplan und den Richtlinien durchzuführen.
2. Der Anstrichträger, Wände usw. darf keine Rückstände oder Zusätze im geringsten aufweisen, die eine Haftung des Anstrichs beeinträchtigen kann.
3. Alle Untergründe sind vor dem Anstrich auf Eignung zu prüfen. Hat der Untergrund sichtbare oder anderweitig erkennbare Mängel, die der Beschichtung schaden können, muss der Auftragnehmer darauf hinweisen.
4. Der Untergrund muss ausreichend getrocknet sein mindestens 10 Tage alt sein und zum Zeitpunkt des Anstrichs trocken sein.
5. Die Beschichtung darf nur auf einem, sauberen, festen und staubfreien Untergrund aufgetragen werden, der keine Salpeter, ausblühungsfähigen Salze enthält oder andere Beeinträchtigungen enthält.
6. Untergrundschäden sind mit Material das artgleichem ist zu beseitigen und mit gleicher Oberflächenstruktur fachgerecht auszubessern.
7. Materialverbrauch, Arbeitstechniken und Mischungsverhältnisse sind anhand von Probeflächen am Objekt zu ermitteln.
8. zwischen dem Auftragen der einzelnen Arbeitsgänge der Farbanstriche ist eine Mindesttrockenzeit von 12 Stunden zwingend unbedingt einzuhalten.
9. Nicht zu behandelnde Flächen sind abzudecken um Schäden zu verhindern bzw. durch entsprechende Maßnahmen zu schützen.
10. Die Farbe bzw. das Beschichtungsmaterial ist nach den Richtlinien der Koch GmbH Farbenwerk zu verarbeiten. Technische Merkblätter sind zu beachten. Fremdzusätze, Fremdmaterial jeder Art sind nicht zulässig.